

2017/266 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern sowie an
- die Bundesfachgruppen u. Assoziierten Wissenschaftlichen Gesellschaften d. Sonderfächer:
 - Neurochirurgie
 - Radiologie
 - Unfallchirurgie
 - Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

Wien, 28.12.2017
Dr. CS/MR

Betrifft: Klarstellung der Fachabgrenzung - Chemonukleolyse / Intradiskale Elektrothermale Therapien

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Anfragen zur Klärung der Fachabgrenzung, welche Fachärzte berufsrechtlich zur Durchführung der Chemonukleolyse sowie Intradiskalen Elektrothermalen Therapien zur Behandlung von Bandscheibenschäden befugt sind, möchte die Österreichische Ärztekammer wie folgt mitteilen:

Gemäß aktueller Rechtslage (§ 31 Abs 3 ÄrzteG) haben Fachärzte grundsätzlich ihre ärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken haben. Für die konkreten Abgrenzungen sind die jeweils anzuwendenden Ärzte-Ausbildungsordnungen heranzuziehen. Der Berechtigungsumfang der jeweiligen fachärztlichen Tätigkeit richtet sich daher nach dem entsprechenden Fächerkatalog der Ärzte-Ausbildungsordnung, wobei bestimmte ärztliche Behandlungen in das Aufgabengebiet mehrerer Fachärztegruppen fallen können.

Die Österreichische Ärztekammer weist darauf hin, dass zur Definition des Berechtigungsumfangs im Wesentlichen die Fächerinhalte nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 und 2015 heranzuziehen sind. Zur Feststellung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und somit der individuellen Berufsberechtigung, ist die Ärzte- Ausbildungsordnung maßgeblich, nach der der Arzt die Ausbildung abgeschlossen hat.

Die Österreichische Ärztekammer hat zur Abklärung dieser Fachabgrenzung die entsprechenden Bundesfachgruppen um ihre fachlich inhaltlichen Stellungnahmen ersucht. Die Empfehlung des Bildungsausschusses, als beratendes Gremien des Vorstands der Österreichischen Ärztekammer ua für Fragen der Sonderfachabgrenzung, wurde dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer am 11.10.2017 vorgelegt, der folgenden Beschluss fasste:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage - der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 und 2015 sowie der KEF und RZ-V 2015 - und nach Einholung der fachlich-medizinischen Stellungnahmen der entsprechenden

Bundesfachgruppen kommt der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur Ansicht, dass die Behandlung von Bandscheibenschäden mittels Chemonukleolyse vom Berufsberechtigungsumfang von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten der Sonderfächer Neurochirurgie, Radiologie, Unfallchirurgie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Orthopädie und Traumatologie umfasst ist und daher von diesen durchgeführt werden darf.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zudem ergänzend festzulegen, dass Intradiskale Elektrothermale Therapien (IDET) als ähnliches Verfahren auf thermischer Basis zur Behandlung von Bandscheibenschäden vom Beschluss des Vorstands der Österreichischen Ärztekammer vom 11.10.2017 ebenfalls umfasst ist und daher von den oben genannten Berufsgruppen durchgeführt werden dürfen.

Wir hoffen zur Klarstellung beigetragen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident